

STATUTEN

des Vereins “Vereinigung junger WissenschaftlerInnen der Medizinischen Universität Wien
(Young Scientist Association of the Medical University of Vienna)”
– YSA of the MedUni Vienna –
Verein zur Vernetzung und Förderung junger Wissenschaftler

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines:

1.1 Der Verein führt den Namen “Vereinigung junger WissenschaftlerInnen der Medizinischen Universität Wien (Young Scientist Association of the Medical University of Vienna)” – YSA of the MedUni Vienna. Verein zur Vernetzung und Förderung junger WissenschaftlerInnen.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Wien und seine Tätigkeit erstreckt sich sowohl auf das Gebiet der Republik Österreich, als auch international.

1.3 Die Errichtung von Zweigvereinen bedarf der Beschlussfassung in der Generalversammlung.

§ 2. Zweck des Vereins:

2.1 Der Verein dient als unpolitische Plattform zur Förderung junger WissenschaftlerInnen (Diplomanden, Masterstudenten, DoktoratsstudentInnen, PhD-StudentInnen, PostDocs und Äquivalente) der Medizinischen Universität Wien oder deren wissenschaftlichen Umfeld.

2.2 Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks:

3.1 Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden

3.1.1 Als ideelle Mittel dienen:

- a. Informationstransfer zwischen etablierten und jungen WissenschaftlerInnen
- b. Bereitstellung einer Kommunikationsplattform zwischen jungen WissenschaftlerInnen und relevanten Institutionen der Medizinischen Universität Wien und deren Umfeld.
- c. Organisation und Förderung wissenschaftlicher Kongresse, Konferenzen, Workshops und anderer Weiterbildungsveranstaltungen zum internationalen und nationalen Austausch wissenschaftlicher Kompetenzen und mit dem Ziel der Bildung von Kompetenznetzwerken.
- d. Organisation von Informationsveranstaltungen und Vernetzungsplattformen für junge und potentielle Wissenschaftler.

3.1.2 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- b. Subventionen und Förderungen
- c. Erträge aus Vereinsveranstaltungen und Publikationen
- d. Vermögensverwaltung (Zinsen)
- e. Sponsorengelder
- f. Werbeeinnahmen
- g. Mitgliedsbeiträge

§ 4. Arten der Mitgliedschaft:

4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

4.1.1 Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder werden unter besonderen Umständen aufgenommen (s.u.). Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft:

5.1 Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen mit akademischem Grad und forschungsassoziierter Position werden, die

- a. als ordentliche Studierende einem postgraduellen Ausbildungsprogramm der Medizinischen Universität Wien angehören

und/oder

- b. hauptberuflich in einem Angestelltenverhältnis zur Medizinischen Universität Wien, oder einer der nachfolgenden Institutionen stehen:

- The Children's Cancer Research Institute (CCRI),
- Center in Molecular Medicine of the Austrian Academy of Sciences (CeMM),
- Max F. Perutz Laboratories (MFPL),
- Medizin und Life Sciences Labors der Christian Doppler Forschungsgesellschaft (CDG),
- Medizinisch ausgerichtete Ludwig Boltzmann Institute,
- Bernhard Gottlieb Universitätszahnklinik,
- einer Institution der eine Assoziierung zur Medizinischen Universität Wien vom Vorstand der YSA zugebilligt wird,

welche

- c. weder den Rang eines/r Arbeitsgruppenleiters/in (Senior Researcher) bekleiden, noch habilitiert sind (Folgende Personen können kein ordentliches Mitglied der YSA werden: Assistenzprofessoren, Assistant Professors, außerordentliche Universitätsprofessoren, assoziierte Universitätsprofessoren, ordentliche Universitätsprofessoren, Universitätsprofessoren, emeritierte Universitätsprofessoren, Privatdozenten, Universitätsdozenten und PhD-Seniorsupervisor nach MedUni Wien Guidelines).

5.2 Außerordentliche Mitglieder können werden:

- a. Ehemalige ordentliche Mitglieder: Personen, die die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen.
- b. Fördernde außerordentliche Mitglieder: Personen, die den Verein durch Bezahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags unterstützen.
- c. Master und Diplomstudenten mit Assoziation zur Medizinischen Universität Wien und deren Umfeld.
- d. Ordentliche Studierende in einem postgraduellen Ausbildungsprogramm einer anderen staatlich anerkannten Universität Österreichs und International angehören.
- e. Vorstandsalumni: Ehemalige Mitglieder des Vorstands der YSA

5.3 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5.4 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft:

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

6.2 Der Austritt kann nur vor Beginn des jeweiligen neuen Semesters, das heißt entweder vor dem 1. März bzw. 1. Oktober eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mittels eingeschriebenem, an den Vorstand des Vereins zu richtendem Brief erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit des Austritts ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Erfolgt die Anzeige über den Austritt verspätet, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

6.3 Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

6.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

6.5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs.4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

6.6 Personen die innerhalb eines Vereinsjahres die Kriterien von §4 zur ordentlichen Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, behalten ihre Mitgliedschaft und Positionen bis zum Ende des Vereinsjahres weiter und werden durch formlosen Antrag zu außerordentlichen Mitgliedern. Über eine außerordentliche Aufnahme entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

7.2 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

7.3 Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

7.4 Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

7.5 Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

7.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane:

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die RechnungsprüferInnen (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 9 Generalversammlung:

9.1 Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr im Zuge des YSA PhD Symposiums statt.

9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf:

- a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlich begründeten Antrag von mindestens zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder,
- c. Verlangen der RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

9.3 Zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per email (an die von dem Mitglied dem Verein bekanntgegebene email-Adresse) einzuladen, wobei der Tag des Absendens der

Einladung und der Tag der Generalversammlung in diese Frist nicht einzubeziehen sind. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c) oder durch die RechnungsprüferInnen (Abs. 2 lit. d).

9.4 Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung können von allen ordentlichen Mitgliedern mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (z.B. email) eingereicht werden. Für die Rechtzeitigkeit der Anträge ist erforderlich, dass diese spätestens am fünften Tag vor dem Termin der Generalversammlung (der Tag der Generalversammlung wird hier nicht hinzugezählt) beim Vorstand einlangen. Verspätet eingelangte Anträge werden der Generalversammlung nicht zur Beschlussfassung vorgelegt.

9.5 Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung und zu rechtzeitig eingebrachten Anträgen gemäß Abs. 4 gefasst werden.

9.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch darf ein ordentliches Mitglied nie über mehr als zwei Stimmen verfügen.

9.7 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer VertreterInnen) beschlussfähig, wobei auch die gemäß Abs 6 vertretenen ordentlichen Mitglieder dem Präsenzquorum hinzuzurechnen sind. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung eine viertel Stunde später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen und vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

9.8 Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen

- a. der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder enthoben werden sollen,
- b. Ehrenmitgliedschaften aberkannt werden,
- c. das Statut des Vereines geändert, oder
- d. der Verein aufgelöst werden soll,

bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/Präsidentin, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt der/die Generalsekretär/in den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung:

- a. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen;

- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Mitglieder des Beirats sowie der RechnungsprüferInnen.
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e. Entlastung des Vorstandes.
- f. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- g. Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften.
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat:

11.1 Der wissenschaftliche Beirat (ein Aufsichtsorgan im Sinne des § 5 Abs 4 Vereinsgesetz 2002) besteht aus zumindest zehn vom Vorstand bestellten Personen, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a. Zwei Mitglieder des Beirats sind junge Wissenschaftler im Sinne von § 2 und § 4.
- b. Zwei Mitglieder des Beirats sind VertreterInnen aus dem Bereich der universitären Forschung und Lehre der Medizinischen Universität Wien.
- c. Zwei Mitglieder des Beirats gehören dem Rektorat der Medizinischen Universität Wien an oder üben die Funktion des/der Curriculumdirektors/Curriculumdirektorin oder seines(r)/ihres(r) Stellvertreters/Stellvertreterin aus. Der Beirat kontrolliert die Geschäftsgebarung des Vorstandes und ist für die Genehmigung von genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften des Vereins (§ 15) zuständig. Der Beirat hat seine Aufgaben sparsam und mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters zu erfüllen. Außerdem berät der Beirat den Vorstand hinsichtlich aller für den Verein relevanten Themen wie die fachliche Begleitung von Veranstaltungen und anderen Aktivitäten des Vereins.

11.2 Die Funktionsperiode der Mitglieder des Beirats beträgt drei Jahre. Wiederernennung ist möglich.

11.3 Lehnt ein in den Beirat gewähltes Mitglied die Wahl ab oder scheidet im Laufe des Jahres ein Mitglied aus, so bedarf es keiner Ersatzwahl, solange dem Beirat mindestens drei gewählte Mitglieder angehören.

11.4 Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes spätestens im Rahmen der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

11.5 Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder an den Vorsitzenden des Beirats unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zurück legen. Sollte der/die Vorsitzende des Beirats verhindert sein oder selbst sein/ihr Amt zurücklegen, ist die Erklärung gegenüber dem/der Stellvertreter/in abzugeben.

11.6 Ein Beiratsmitglied kann ein anderes Beiratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Das vertretene Beiratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

11.7 Der Vorstand ernennt ein Mitglied des Beirates zum Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden. Dieser führt die Sitzungen des Beirates und ist für die

Berichte an den Vorstand verantwortlich. Eine Ersatznennung ist unverzüglich vorzunehmen, wenn der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in aus dieser Funktion ausscheidet. Der/Die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in können wiederernannt werden. Wenn der/die Stellvertreter/in den Vorsitz im Beirat führt, kommen ihm/ihr dieselben Rechte und Pflichten wie dem/der Vorsitzenden zu.

11.8 Der Beirat gibt sich bei Bedarf seine Geschäftsordnung selbst.

11.9 Sitzungen des Beirats werden durch den/die Vorsitzende/n oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in schriftlich oder elektronisch per email einberufen. Die Einladung hat an jedes Beiratsmitglied unter jener Adresse zu erfolgen, die dem Verein zuletzt bekannt gegeben worden ist. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens sieben Werktage liegen.

11.10 Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Beirats ordnungsgemäß eingeladen worden sind und zumindest drei Beiratsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in, persönlich anwesend sind. Beiratssitzungen werden vom/von der Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner/ihrer Verhinderung vom/von der Stellvertreter/in. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Leiter/in der Sitzung.

11.11 Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Beiratsmitglieds ist zulässig, wenn das vertretene Beiratsmitglied an der Teilnahme der Vorstandssitzung verhindert ist, wobei ein Beiratsmitglied anlässlich einer Beiratssitzung nicht mehr als ein abwesendes Beiratsmitglied vertreten darf.

11.12 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Leiter/in der Sitzung zu unterzeichnen ist.

11.13 Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg ohne Sitzung gefasst werden, wenn der/die Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der/die Stellvertreter/in eine solche Beschlussfassung unter Angabe der Gründe anordnet und kein Mitglied des Beirates diesem Verfahren durch Erklärung an den/die Vorsitzende/n oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung an den/die Stellvertreter/in innerhalb von vier Werktagen nach Erhalt des Umlaufbeschlusses ausdrücklich widerspricht.

11.14 Willenserklärungen des Beirats werden vom/von der Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung vom/von der Stellvertreter/in abgegeben.

§ 12 Vorstand:

12.1 Die Wirkungsperiode des Präsidenten im Vorstand umfasst ein Jahr als gewählter Präsident und ein Jahr als ehemalige/r PräsidentIn.

12.2 Der Vorstand besteht aus vier gewählten Mitgliedern (PräsidentIn, Vize-PräsidentIn, KassierIn, GeneralsekretärIn), ehemaligen/er Präsidenten/Präsidentin und b zusätzlichen kooptierten Mitgliedern.

12.3 Die zusätzlichen Vorstandsmitglieder werden vom gewähltem Vorstand gemäß ihrer spezifischen Funktionen kooptiert: LeiterIn und stv. LeiterIn der Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikationsbeauftragte/r, IT&Kommunikationsbeauftragte/r und Workshop-/SymposiumskordinatorIn sind zur Abstimmung berechnigte Vollmitglieder des Vorstand

12.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden im Zuge der Generalversammlung gewählt. Erhalten zwei oder mehrere KandidatInnen dieselbe Stimmzahl, so ist zwischen diesen KandidatInnen in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl durchzuführen. Die Nominierung der KandidatInnen erfolgt durch die ordentlichen Mitglieder in einem vom Vorstand festzusetzenden Zeitraum, der mindestens vier Wochen betragen muss. Eine Selbstnominierung ist zulässig. Der Vorstand hat die ordentlichen Mitglieder schriftlich (z.B. email) aufzufordern, in dem von ihm festgesetzten Zeitraum Wahlvorschläge einzureichen. In der schriftlichen Aufforderung sind Beginn und Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen ausdrücklich anzuführen. Die Einreichung der Wahlvorschläge – diese sind an den Vorstand des Vereins zu richten - hat schriftlich (z.B. email) unter Angabe nachstehender Informationen zu erfolgen:

- a. Name und akademischer Grad des/der Kandidaten/Kandidatin,
- b. Geburtsdatum, Geburtsort und Adresse des/der Kandidaten/Kandidatin,
- c. eventuell andere bestehende Vereinszugehörigkeit und Funktion,
- c. Institutszugehörigkeit und Anstellungsverhältnis des/der Kandidaten/Kandidatin.

Ein Kandidat kann eine Nominierung auch verweigern.

12.3 Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt max. zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Mitglieder sind wieder wählbar. Allen Mitgliedern des Vorstandes kommt das Stimmrecht zu. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und ausschließlich ordentliche Mitglieder des Vereins.

12.4 Bei der Wahl von weniger als 9 Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand zu jedem beliebigen Zeitpunkt in der Funktionsperiode andere wählbare Mitglieder kooptieren. Weiters hat der Vorstand das Recht bei Ausscheiden eines Mitglieds, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. In beiden Fällen ist die Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen. Auch im Fall einer Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Generalversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder gültig. Die Funktionsperiode des kooptierten Mitglieds des Vorstands währt bis zum Ende der Funktionsperiode des jeweiligen Vorstands.

12.5 Die Vorstandssitzung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, und im Fall dessen/deren Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) StellvertreterIn schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Einberufung ist zumindest zwei Wochen vor dem Termin der Vorstandssitzung bekannt zu geben.

12.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

12.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die schriftliche Bevollmächtigung eines anderen stimmberechtigten Vorstandsmitglieds ist zulässig, wenn das vertretene Vorstandsmitglied an der Teilnahme der Vorstandssitzung verhindert ist, wobei ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied anlässlich einer Vorstandssitzung nicht mehr als ein

abwesendes stimmberechtigtes Vorstandsmitglied vertreten darf.

12.8 Den Vorsitz führt der/die Präsident/Präsidentin, bei Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem/der Generalsekretär/in.

12.9 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).

12.10 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung wird erst mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds wirksam.

12.11 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung (Abs. 3) eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin wirksam.

§ 13 Aufgaben des Vorstands:

13.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Laufende Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- d) Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den finanziellen Rechtsabschluss des Vereines;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- h) Erfüllung des Vereinszwecks
- i) Laufende Aufzeichnungen der Vereinstätigkeit sowie Abfassung eines Jahresberichtes

13.2 Der Vorstand hat dem wissenschaftlichen Beirat bei wichtigen Anlässen ohne Verzug, ansonsten jährlich über Stand der Geschäfte des Vereines und wichtige Vorgänge zu berichten. Im Regelfall sollte dies im Anschluss an die Generalversammlung erfolgen. Über Aufforderung des Beirats hat der Vorstand außerdem zu bestimmten einzelnen Themen binnen angemessener Frist zu berichten.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

14.1 Der Präsident/die Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der/die GeneralsekretärIn unterstützt den/die PräsidentIn bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

14.2 Der Präsident/die Präsidentin vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der PräsidentIn und des/der GeneralsekretärIn, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der PräsidentIn und des/der KassiererIn. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

14.3 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

14.4 Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident/die Präsidentin berechtigt, auch in jenen Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

14.5 Der/die PräsidentIn führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

14.6 Der/Die VizepräsidentIn tritt im Falle der Verhinderung an die Stelle des/der Präsidenten/Präsidentin und unterstützt den/die PräsidentIn in Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben.

14.7 Dem/Der GeneralsekretärIn obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

14.8 Der/Die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

14.9 Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der GeneralsekretärIn oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

14.10 Die restlichen 5 Vorstandsmitglieder teilen mit den zuvor angeführten Vorstandsmitgliedern die verbleibenden Agenden zur Erfüllung der Vereinszwecke. Diese bestehen im Wesentlichen aus der Betreuung der Vereinshomepage, Öffentlichkeitsarbeit, die Gewährleistung des innervereinlichen Informationsflusses und der Organisation von wissenschaftlichen und sonstigen Veranstaltungen.

§ 15 Zustimmungspflichtige Rechtshandlungen:

Der Vorstand bedarf zu nachstehenden Rechtshandlungen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Beirats:

- a. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen; Gründung und Beendigung von Gesellschaften oder Unternehmen, Abschluss, Änderung und Beendigung von Gesellschaftsverträgen.
- b. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften und Grundstücken.
- c. Aufnahme von Krediten und Abschluss von Leasingverträgen über einen Betrag von insgesamt in einem Geschäftsjahr mehr als EUR 75.000,--.
- d. Investitionen, die (im Einzelfall oder insgesamt in einem Geschäftsjahr) einen Betrag von EUR 150.000,-- netto übersteigen.
- e. Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören.

f. Zu jeder Angelegenheit, zu der der Vorstand einen Beiratsbeschluss beantragt.

§ 16 RechnungsprüferInnen:

16.1 Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

16.2 Die RechnungsprüferInnen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

16.3 Der Prüfungsbericht der RechnungsprüferInnen hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, ist besonders einzugehen.

16.4 Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand zu berichten. Die zuständigen Organe des Vereins haben die von den RechnungsprüferInnen aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen die aufgezeigte Gefahr zu treffen. Der Vorstand hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen und Ausgabenrechnung zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die RechnungsprüferInnen einzubinden.

16.5 Stellen die RechnungsprüferInnen fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, haben sie vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Generalversammlung einberufen.

16.6 Hat der Verein eine/n Abschlussprüfer/in zu haben (§ 22 Abs 2 Vereinsgesetz 2002), so gelten die obigen Bestimmungen sinngemäß. In diesem Fall sind auch dann, wenn an anderen Stellen dieser Statuten auf die RechnungsprüferInnen verwiesen wird, diese Bestimmungen sinngemäß auf den/die Abschlussprüfer/in anzuwenden.

§ 17 Das Schiedsgericht:

17.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein vereinsinternes Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

17.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand schriftlich die Anrufung des Schiedsgerichts unter gleichzeitiger Namhaftmachung zweier ordentlicher Mitglieder als SchiedsrichterInnen bekannt gibt. Der Vorstand hat den anderen Streitteil unverzüglich über die Anrufung des Schiedsgerichts zu informieren. Der andere Streitteil ist verpflichtet, binnen drei Wochen ab

Erhalt der Mitteilung des Vorstands über die Anrufung des Schiedsgerichts seinerseits zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft zu machen. Nach Verständigung durch den Vorstand wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer drei Wochen ein fünftes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Nichteinigung bestellt der Präsident/die Präsidentin binnen weiterer drei Wochen den/die Vorsitzende/n des Schiedsgerichts.

17.3 Bei Streitigkeiten, bei denen der Vorstand als Partei auftritt, sind Mitglieder des Vorstands vom Schiedsrichteramt ausgeschlossen.

17.4 Wenn die Nominierung aller nötigen SchiedsrichterInnen von den Streitparteien nicht rechtzeitig vorgenommen wird oder nicht innerhalb von 14 Tagen ein Mitglied als Vorsitzende/r des Schiedsgerichts namhaft gemacht wird, erfolgt die Namhaftmachung durch den Vorstand. An der Beschlussfassung darüber dürfen Mitglieder des Vorstands, die Streitparteien sind, oder bei denen im Sinn des § 19 Jurisdiktionsnorm (JN) ein zureichender Grund für ihre Befangenheit vorliegt, nicht mitwirken. Ist der Vorstand aus diesen Gründen beschlussunfähig, erfolgt die Namhaftmachung des/r SchiedsrichterInnen oder des/der Vorsitzenden des Schiedsgerichts durch die Generalversammlung.

17.5 Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Vor der Entscheidung des Schiedsgerichts sind die beiden Streitparteien zu hören.

17.6 Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig.

§ 18 Auflösung des Vereins:

18.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

18.2 Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, welcher im Sinn der §§ 34 ff BAO gemeinnützigen Organisation nach Abwicklung das verbleibende Vereinsvermögen zukommen soll. Auch diese Beschlüsse bedürfen jeweils einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

18.3 Das nach Abdeckung der Passiven allfällig verbleibende Vereinsvermögen ist im Fall der freiwilligen Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks ausschließlich einer im Sinn der §§ 34ff BAO gemeinnützigen Organisation zuzuwenden mit der Auflage, dieses nur für gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 34ff BAO, in erster Linie für Zwecke im Sinn des § 2 dieser Statuten, zu verwenden.